

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 22. November 2016

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.06.2020

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-178/20

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.11-396**

**Geltungsdauer**

vom: **9. Juni 2020**

bis: **1. Dezember 2021**

**Antragsteller:**

**FLAMRO**

**Brandschutz Systeme GmbH**

Am Sportplatz 2

56291 Leiningen

**Zulassungsgegenstand:**

**Dämmschichtbildende Baustoffe**

**"BC-Brandschutz-Farbe" (halogenfrei),**

**"BC-Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig),**

**"BC-Brandschutz-Farbe viskos" (halogenfrei) und**

**"BC Brandschutz-Bandage KVB" (Brandschutzgewebe)**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-396 vom 22. November 2016.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-396 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Der Absatz 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-19.11-396 wird mit Bezugnahme auf die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Rezeptur geändert.

Der Absatz 2.1.1, insbesondere die Fußnote 5 erhält dabei den untenstehenden geänderten Wortlaut:

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "BC-Brandschutz-Farbe" (halogenfrei), "BC-Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig) und "BC-Brandschutz-Farbe viskos" (halogenfrei) müssen Anstrich- bzw. Beschichtungsstoffe sein, die als Anstrich bzw. Beschichtung bei Temperatureinwirkung aufschäumen und die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen müssen.

Der dämmschichtbildende Baustoff "BC-Brandschutz-Bandage KVB" (Brandschutzgewebe) muss ein werkmäßig hergestelltes Brandschutzgewebe sein, das aus einem Glasfilamentgewebe<sup>3</sup> (Flächengewicht ca. 200 g/m<sup>2</sup>) besteht, das beidseitig (eine Seite grau, die andere Seite weiß) maschinell mit "BC-Brandschutz-Farbe viskos" (halogenhaltig)<sup>2</sup> beschichtet sein muss<sup>4</sup>. Beliebige Zuschnitte sind zulässig.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen<sup>5</sup> der Baustoffe sowie die Nassauftragsmengen für das Brandschutzgewebe sind einzuhalten.

Otto Fechner  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Dr.-Ing. Dierke

<sup>2</sup> Siehe hinterlegte Zusammensetzung

<sup>3</sup> Art, Hersteller, Kennwerte beim DIBt hinterlegt

<sup>4</sup> Nassauftragsmenge beim DIBt hinterlegt

<sup>5</sup> Hinterlegung vom 26. März 2020. Die chemischen Zusammensetzungen der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.